

Sauberer Finanzplatz garantiert

Verordnung zum Geldwäschereigesetz ■ Eine Verordnung reduziert kein Risiko. Entscheidende Faktoren zur Risikominimierung bleiben die klare interne Politik der einzelnen Institution, die Persönlichkeit und ein geschultes Problembewusstsein der Mitarbeitenden sowie funktionierende interne Überwachungsmechanismen und Kontrollen.



Martin Maurer,
Geschäftsführer,
Verband der Auslandsbanken in der Schweiz



Martin Peter,
Chief Compliance
Officer Switzerland,
UBS



Roland Schaub,
Leiter Compliance,
Raiffeisen-Gruppe



Daniel Strazzer,
Head Special Desks &
Compliance Network,
Credit Suisse



Adrian Lurf,
Vorsitzender der
Geschäftsleitung,
Valiant Privatbank AG

Wie antwortet die neue Verordnung auf die wachsende Geldwäscherei-problematik?

Die Verordnung berücksichtigt neu explizit den Terrorismus und gibt dem Thema PEPs eine stärkere Gewichtung. Sie verlangt viel stärker formalisierte Überwachungsprozesse, etwa durch die IT-gestützte Transaktionsüberwachung und der Bildung von Risikokategorien. Zudem betont sie stärker eine kontinuierliche Überwachung bestehender Kundenbeziehungen.

Kernelement ist die risikoadäquate Sorgfalt für Rechts- und Reputationsrisiken, die vor allem bei Kundenbeziehungen mit ausländischen, politisch exponierten Personen eine wichtige Rolle spielen. Im Weiteren müssen informatikgestützte Systeme zur Transaktionsüberwachung eingesetzt werden, um ungewöhnliches Verhalten bei Zahlungen und damit erhöhte Risiken feststellen zu können.

Die neue Verordnung bringt einen risikoorientierten Ansatz. Sie ermöglicht damit erstmals das Festlegen und Umsetzen differenzierter Sorgfaltspflichten im Bankgeschäft. Dieser Ansatz ist für kleinere und national ausgerichtete Retailbanken zu begrüssen.

Zentral ist die Vorschrift, dass bei Beziehungen und Transaktionen, die nach Einschätzung der Bank erhöhte Risiken mit sich bringen, auch erhöhte Sorgfalt angewandt werden muss. Weiter antwortet die Verordnung auf die globale Geldwäscherei-problematik mit dem Erfordernis eines globalen Managements von Rechts- und Reputationsrisiken.

Die Verordnung präzisiert die im Geldwäschereigesetz aufgestellten Bestimmungen und bildet zusammen mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03) ein umfassendes und zweckmässiges Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäscherei, wobei dem risikoorientierten Ansatz besonders Rechnung getragen wird.

Wo steht die Schweiz im internationalen Vergleich mit ihren Bemühungen?

Nur vereinzelte Banken im Ausland würden ein Audit der bei uns geltenden regulatorischen Vorgaben zur Geldwäscherei und Kundenidentifikation ohne gravierende Beanstandungen bezüglich der einwandfreien Geschäftsführung bestehen. Ob allerdings das in der Schweiz gesuchte Maximum auch dem Optimum entspricht, sei dahingestellt.

Die Schweiz hat weltweit eines der besten Dispositive zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Insbesondere mit der genauen Identifikation der Kunden und der wirtschaftlich Berechtigten. Der Schweizer Finanzplatz ist im Kampf gegen kriminelle Gelder führend. Die Kosten dieser Massnahmen sind aber sehr hoch, deshalb gilt es jede weitere Re-

Die Schweiz nimmt im internationalen Vergleich eine Spitzenposition und eine Vorreiterrolle ein. Diese Tatsache wird von in- und ausländischen Kennern der Materie immer wieder bestätigt und muss dazu führen, den hohen Standard in Zukunft zu konsolidieren, statt stetig zu verschärfen.

Sie steht sehr gut da. Schade ist nur, dass Erfolge dieser Bemühungen (z.B. das Auffinden und Blockieren von «schmutzigen» Geldern) vielfach als Schwächen des schweizerischen Systems angesehen werden statt als dessen Stärken.

Obwohl sich die Valiant Gruppe mit ihren drei Retailbanken und der auf die Vermögensverwaltung spezialisierten Valiant Privatbank AG auf inländische Kunden konzentriert, ist es für uns unschwer erkennbar, dass den Schweizer Banken mit ihren Anstrengungen eine Vorreiterrolle zukommt.

	Martin Maurer	Martin Peter	Roland Schaub	Daniel Strazzer	Adrian Lurf
		gulation einer klaren Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen.			
Welche konkreten Massnahmen haben Sie auf Grund der neuen GwV EBK umgesetzt?	Die explizite Festlegung von Risikokategorien, die Einführung einer IT-gestützten, auf Parameter basierenden Transaktionsüberwachung und die Anpassung der bisherigen Regelungen zur regelmässigen Überwachung von Geschäftsbeziehungen sind die Hauptbestandteile der Umsetzungsarbeiten der Auslandsbanken.	Die massgeblichen Neuerungen der GwV EBK, die Einführung eines so genannten Risk based approach, waren bei der UBS schon vor Erlass der neuen Verordnung weit gehend umgesetzt. So wurden Prozesse eingeführt, die verschärfte Anforderungen und Massnahmen bei Kontoeröffnungen für gewisse Kundenkategorien vorsehen. Dies betrifft z.B. so genannt politisch exponierte Personen oder Kunden aus sensiblen Ländern.	Ein Projektteam mit Bankenvertretern und Spezialisten aus den Bereichen Organisation, IT und Compliance definierte auf Grund einer fundierten Analyse der Geldwäschereisiken neue Standards und Prozesse, welche inskünftig in der gesamten Raiffeisen-Gruppe zur Anwendung gelangen. Wo möglich und sinnvoll werden die Massnahmen mittels IT unterstützt.	Wir werden unter anderem bis Mitte dieses Jahres alle bestehenden Geschäftsbeziehungen nach den Vorgaben der GwV EBK in Kategorien einteilen, wir werden veranlassen, dass bei Zahlungsaufträgen ins Ausland künftig immer auch der Name der auftraggebenden Partei erscheint, und wir haben unsere elektronische Transaktionsüberwachung weiter ausgebaut.	Das informatikgestützte System zur Überwachung von Transaktionen wurde im Sinne der Verordnung angepasst. Damit sind wir in der Lage – mittels Selektionskriterien – ungewöhnliche Geschäfte festzustellen und die nötigen Abklärungen zu treffen. Durch Schulungen wurden sämtliche Mitarbeiter erneut auf die Geldwäschereiproblematik sensibilisiert.
Wie sieht Ihr Konzept zur Umsetzung der neuen Verordnung aus? Welche Schritte haben Sie vorgesehen?	Die konkrete Umsetzung hängt von der spezifischen Situation der einzelnen Bank ab. Die Implementierung der IT-gestützten Transaktionsüberwachung und insbesondere die Zuweisung aller Kundenbeziehungen in eine Risikokategorie sind die zeitaufwendigsten Arbeiten. Sie bestimmen im Wesentlichen den Projektverlauf.	Das Konzept folgt dem für die Einführung neuer Vorschriften üblichen Prozess; nach einer Gap-Analyse werden die Weisungen und die Prozesse angepasst. Konkret heisst dies hier, die Kundenkategorien oder Transaktionen mit erhöhten Risiken zu definieren und sicherzustellen, dass die für solche Sachverhalte geforderten zusätzlichen Massnahmen dann auch tatsächlich ausgeführt werden. Wie immer nimmt auch die Mitarbeiterschulung eine wichtige Rolle ein.	Auf Grund verschiedener, für die Raiffeisen-Gruppe spezifischer Risikokriterien und mittels eines differenzierten Limitensystems werden Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken ermittelt und erfasst. Zudem ist die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden komplett neu konzipiert und gezielt erweitert worden.	Nach Analyse des Ist-Zustandes stellten wir fest, dass wir schon heute die neuen Anforderungen zu grossen Teilen erfüllen. Dennoch sind Anstrengungen vor allem auf IT-Seite nötig, um den manuellen Aufwand bei der Schliessung der wenigen Lücken zu begrenzen. Weiterhin sind teilweise angepasste betriebliche Abläufe zu kommunizieren und zu schulen.	Als Nächstes werden die Selektionskriterien für Transaktionen verfeinert und alle Kunden in Risikoklassen eingeteilt. Dies wird es uns ermöglichen, exponierte Kundenbeziehungen gezielter zu erkennen und enger zu überwachen.
Wo liegen Nutzen und Kosten in der Umsetzung der neuen Verordnung?	Die Reputationsrisiken werden kaum stark verringert. Ob ein konkreter Nutzen durch die Einführung neuer Prozesse entsteht, muss sich noch erweisen. Kostentreiber sind die Transaktionsüberwachung, die Risikokategorien, das Abgleichen der Geschäftsbeziehungen mit externen Datenbanken und Namenslisten sowie der erhöhte Revisionsaufwand.	Die neuen Vorschriften bedingen einiges an finanziellem Aufwand (insbesondere für das Transaktionsmonitoring) und bedeuten auch, dass in den zuständigen Compliance/Risk-Einheiten zusätzliche Stellen geschaffen werden mussten. Der Nutzen liegt in einer noch klareren Fokussierung unserer Mittel auf sensitive Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.	Der gute Ruf als sauberer Finanzplatz sichert langfristig die enorme volkswirtschaftliche Bedeutung des Bankensektors. Dafür lohnt es sich, Investitionen zu tätigen. Allerdings sind die damit verbundenen hohen Anforderungen an die Informatik, insbesondere für kleine und mittlere Banken, immer schwieriger zu finanzieren.	Nutzen entsteht dadurch, dass die Verordnung im Ergebnis unser Wissen über die Kunden weiter verbessert. Das kann und soll natürlich nicht nur der Geldwäschereibekämpfung dienen, sondern auch dem Verkauf von Dienstleistungen und Produkten. Zusätzliche Kosten entstehen durch Anpassungen der betrieblichen Abläufe und deren IT-mässige Unterstützung.	Der Nutzen ergibt sich aus der Gewissheit, die notwendigen Massnahmen umgesetzt zu haben, um Geldwäscherei rechtzeitig zu entdecken und zu verhindern. Demgegenüber stehen Kosten im Zusammenhang mit der Anpassung der IT sowie erhebliche Mehrbelastungen der Kundenberater.

Karin Bosshard